

# Beschlüsse des Erziehungsrates auf unsere Eingaben

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich**

Band (Jahr): - **(1908)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-819511>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Beschlüsse des Erziehungsrates auf unsere Eingaben.

*17. Juli 1907.*

Eingabe wegen Besoldung. Siehe im vorstehenden Protokoll.

*16. September 1907.*

Gesuch, der Erziehungsrat möchte mit Bezug auf das Geschichtslehrmittel der Sekundarschule den bisherigen Modus weiter bestehen lassen, bis die Sekundarlehrerkonferenz ihren Entwurf für ein Lehrmittel beendet habe, was in 2—3 Jahren der Fall sein werde.

I. Dem Gesuch der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz wird entsprochen.

II. Mitteilung an die Gesuchstellerin mit der Einladung, dem Erziehungsrat alljährlich Bericht zu erstatten, wie weit das Lehrmittel gediehen sei.

*16. September 1907.*

Der Erziehungsrat,

welcher es nicht als tunlich erachtet, daß ein anderes, von ihm weder als obligatorisch erklärtes, noch zur Anschaffung empfohlenes Lehrmittel an Stelle des obligatorischen gesetzt werde, und insbesondere im Hinblick darauf, daß die Anlage des letzteren derart ist, daß es ganz wohl auch den Anhängern der neuen, direkten Methode zu dienen geeignet ist,

beschließt:

Das Gesuch der kantonalen Sekundarlehrerkonferenz um Bewilligung der Benutzung auch anderer als des obligatorischen Lehrmittels für den Unterricht in der französischen Sprache auf der Sekundarschulstufe wird abgewiesen.

*20. November 1907.*

Die zürcherische Sekundarlehrerkonferenz erhält zur Deckung des Defizites pro 1907 einen einmaligen Beitrag von Fr. 250. —

